

Gemeinderatsvorlage Nr. 171/2018
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	13.12.18		
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		06.12.18	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: P. Weisser Beteiligte FB: 1, 4	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 623.22		Stichwort Sanierung "Talstadt-Süd"	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Sanierungsgebiet "Talstadt-Süd"
- Beschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung

1. Bericht

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Talstadt-Süd“ wurde im Jahr 2016 abgeschlossen und dem Regierungspräsidium Freiburg zur Abrechnung vorgelegt.

Im Wesentlichen wurden folgende Maßnahmen im Sanierungsgebiet umgesetzt:

Ausbau der Josef-Andre-Straße im südlichen und nördlichen Bereich mit Schaffung einer weiteren Verbindung zur Berneckstraße im nördlichen Bereich und Herstellung eines kleinen Aufenthaltsbereichs im südlichen Teil.

Ausbau des Parktorwegs.

Herstellung „Neue Mitte“ mit Platzgestaltung Rathausplatz, verbunden mit Neubau Kreis-sparkasse.

Bau mehrerer privater Neubauvorhaben (Wohnungen) durch Förderung von Ordnungsmaßnahmen (Rückbau von alten Gebäuden).

Gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Talstadt-Süd“ abgerechnet, so dass die Sanierungsmaßnahme noch mit der formellen Aufhebung der Sanierungssatzung abzuschließen ist.

Nach § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Ein solcher Beschluss ergeht nach § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch als Satzung. Eine weitere Folge ist, dass die Sanierungsvermerke im Grundbuch zu löschen sind.

2. Beschlussvorschlag

Die Sanierungssatzung vom 20.10.2005 mit der Änderung vom 25.03.2010 und vom 20.10.2011 wird aufgehoben.

Die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Talstadt-Süd“ wird beschlossen.

Schramberg, den 26.11.2018

P. Weisser, FB 2
FBL 1

R. Mager, FB 4

U. Weisser, FB 1

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

OR-WM am

OR-TB am

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

VA am

AUT am

GR am

06.12.2018

13.12.2018

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Talstadt-Süd“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, (GBl. S. 581, ber. S. 698) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die vom Gemeinderat am 20.10.2005 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Talstadt-Süd“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 05.11.2005, sowie die 1. Änderung der Satzung vom Gemeinderat am 25.03.2010 beschlossen und am 03.04.2010 bekanntgemacht und in Kraft getreten, sowie die 2. Änderung der Satzung am 20.10.2011 beschlossen und am 29.10.2010 bekanntgemacht und in Kraft getreten, wird aufgehoben.

§ 2

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im beiliegenden Lageplan der Stadt Schramberg, Fachbereich Umwelt und Technik vom 01.06.2018 mit schwarzer Linie gekennzeichnet.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schramberg, den

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

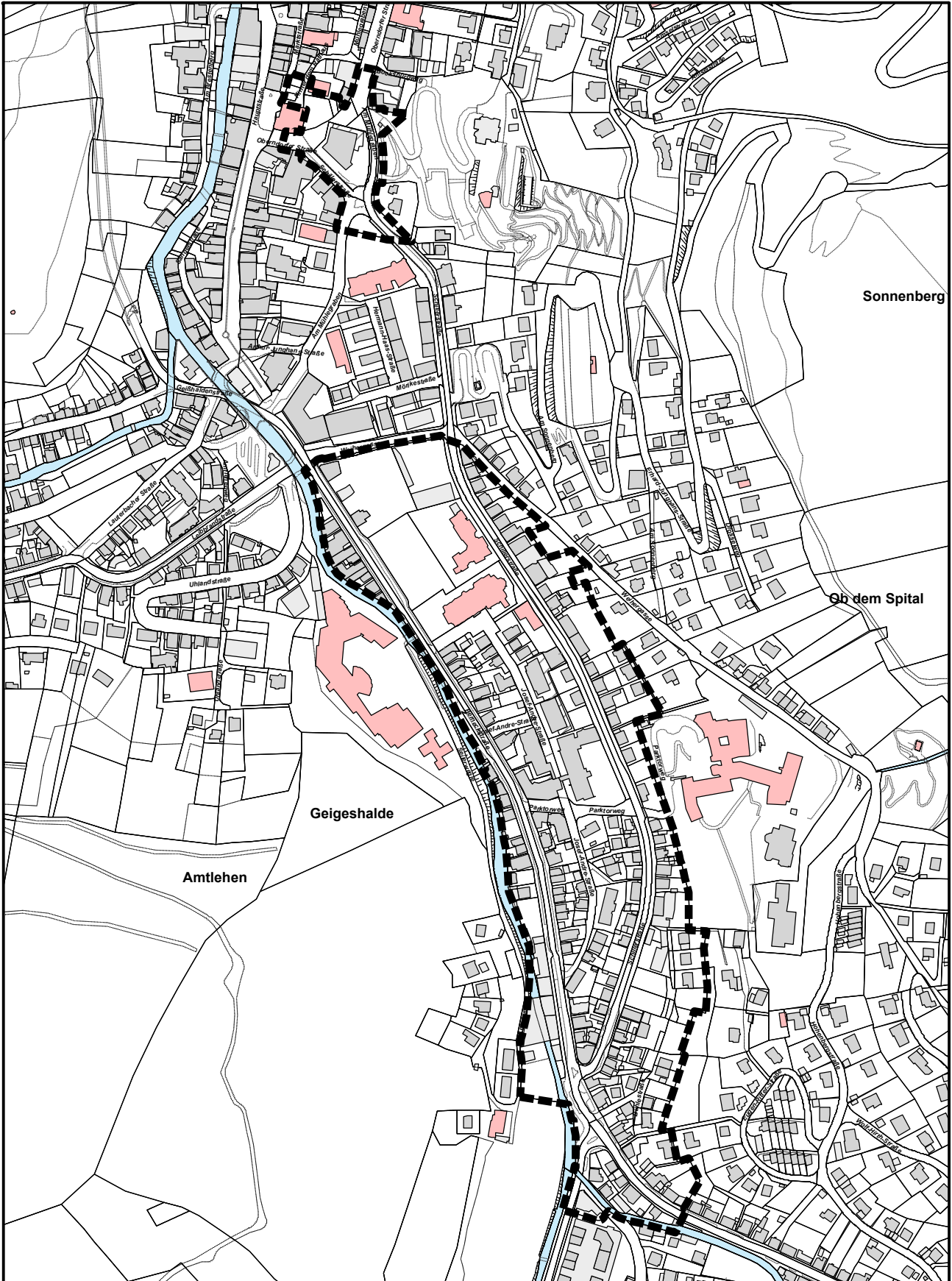
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch beachtlicher Mangel des Abwägungsprozesses unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegen der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.



Fachbereich
Umwelt und Technik
Berneckstr. 9,
78713 Schramberg

Datum: 01.06.2018

Maßstab: 1/ 5000

bearb.: Ka

gez.: Ro

0 50 100 150

Meter

Stadt Schramberg

Lageplan zu §2 der Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung
des **Sanierungsgebiets**
"Talstadt - Süd"